

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN



Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Endausbau der Bundesautobahn (BAB) 661 (Ostumgehung Frankfurt am Main);

Änderungen des Plans vor Fertigstellung des Vorhabens betreffend

- **den Bau einer Direktrampe Anschlussstelle Friedberger Landstraße (von Westen in Richtung Süden), Bau-km 0+100 (Direktrampe) - 9+320 (A 661),**
- **den Bau eines Verflechtungsstreifens, Bau-km 8+750 - 9+850,**
- **den dem Stand der Technik entsprechenden Ausbau der bereits bestehenden Regenrückhaltebecken 2a und 3,**
- **die Ergänzung der Lärmschutzmaßnahmen (offenporiger Asphaltbelag auf den durchgängigen Hauptfahrbahnen der BAB 661, Bau und Erhöhung von Lärmschutzwänden) und**
- **die Aufhebung der sog. Alleespange (Zubringer zum aufgegebenen Alleetunnel) und des Autobahndreiecks Seckbach**

einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und der trassennahen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in Frankfurt am Main sowie einer Ökokontomaßnahme in Büdingen-Thiergarten

Durchführung des Erörterungstermins - Hinweise zum Infektionsschutz

Die Sicherheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Erörterungstermin ist uns sehr wichtig! Auch nach Auslaufen der bisher geltenden Coronavirus-Schutzverordnung und Inkrafttreten der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenordnung sehen wir deshalb in Ausübung des Hausrechts eine Reihe von Maßnahmen vor, um das Infektionsrisiko während des Erörterungstermins möglichst weit auszuschließen:

1. Sollten bei Ihnen oder einer Kontaktperson Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Erkältungssymptome) vorliegen, dürfen Sie an dem Erörterungstermin nicht teilnehmen!

2. Bitte halten Sie im Rahmen des Möglichen einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen, nicht Ihrem Hausstand angehörenden Personen.
3. Beachten sie die allgemeinen Hygieneregeln (insbesondere intensives Händewaschen).
4. Auf den öffentlich zugänglichen Flächen und Verkehrsflächen des Veranstaltungsorts (Saalbau Südbahnhof), wie z. B. Flure, Wartebereiche vor dem Verhandlungssaal, Treppenhäuser, Fahrstühle etc. und während der Verhandlung gilt für alle Personen die Verpflichtung, eine OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen. Die Maske ist so zu tragen, dass Mund und Nase ständig durch sie bedeckt werden. Hiervon ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren, Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können sowie Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und -partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist. Während eigener Redebeiträge darf die Maske abgenommen werden.
5. Bitte unterstützen Sie uns bei unseren Bemühungen um Infektionsschutz:

